

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M., Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (621 d.B.) über die **Regierungsvorlage (594 d.B.)** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (**TO-Punkt 1**)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (594 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird in § 28 Abs. 2 und Abs. 3, am Ende beider Absätze, jeweils folgender letzter Satz angefügt:

„Rechtsanwälte sind davon ausgenommen.“

Erläuterungen:

In einem Rechtsstaat ist der absolute Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit ein hohes Gut und muss stets gewährleistet sein. Es ist jeder legistischen Formulierung vorzubeugen, die einen Spielraum für eine die anwaltliche Verschwiegenheit einschränkende Interpretation eröffnen könnte.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass Betroffene sich dazu entschieden haben, zusätzlich zur Rechtsberatung einer Organisation einen Rechtsanwalt dem Verfahren (z.B. Schuhhaftbeschwerdeverfahren) beizuziehen. Bei dieser Konstellation kommt es zu einem Austausch zwischen der Organisation und dem Rechtsanwalt, was letztendlich auch zu einem Austausch etwa von Verfahrensdokumenten – im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit – führt. Auch in Verfahren, in denen sich Betroffene vor den Höchstgerichten von einem Rechtsanwalt vertreten ließen und der Fall im fortgesetzten Verfahren wieder vor dem Verwaltungsgericht verhandelt wird, übernimmt oftmals eine Organisation die weitere Rechtsvertretung und erhält in der Regel von dem betreffenden Rechtsanwalt die bisherigen Verfahrensdokumente.

Diese Konstellationen aus der Praxis veranschaulichen, dass es im Zuge einer Rechtsberatung durchaus zu einem Informationsaustausch zwischen Organisationen und Rechtsanwälten kommen kann. Sollten Rechtsberater gemäß § 28 BBU-G in Zukunft daher Informationen an die neu zu schaffende BBU GmbH weitergeben müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hiervon auch rechtsanwaltliche Unterlagen umfasst sind.

Das könnte zu einem potentiellen Eingriff in die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit über Umwege führen. Es bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung, dass Rechtsanwälte und deren Unterlagen von den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 BBU-G ausgenommen sind.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. In the upper left, there is a large, stylized signature that appears to be 'HOLZINGER-V.'. To its right, smaller signatures include 'H. f. ZADIC' and 'Krisper'. Above these, a large 'N' is written above a horizontal line, with 'NOLL' written below it. To the right of the 'N' is a large, stylized 'Z' with 'ZINGEL' written below it. A large, diagonal signature 'H. f. ZADIC' cuts across the middle of the page. The signatures are fluid and vary in style.

